

A m t s - S l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30.

Breslau, den 24. Juli.

1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2461. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1844 in Bezug auf die unter demselben Dato erlassene Verordnung über das Verfahren in Ehesachen; und
Nr. 2462. Verordnung über das Verfahren in Ehesachen. Vom 28. Juni 1844.

Das 22ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2463. Kartel-Konvention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Russland, Königs von Polen, am $\frac{20}{8}$. Mai 1844; und
Nr. 2464. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juni 1844, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.

B e k a n n t m a c h u n g .

Den Remonte-Ankauf pro 1844 betreffend. Regierungs-Bezirk Breslau.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesezt worden, und zwar:

- den 29. Juli in Kreuzburg,
= 1. August in Dels,
= 2. = = Trebnitz,
= 3. = = Trachenberg,
= 5. = = Wohlau,
= 7. = = Liegnitz,
= 10. = = Freistadt.

Die erkausten Pferde werden von der Militär-Kommision zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippenseitzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen unentgeltlich eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke übergeben werden.

Berlin, den 14. März 1844.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Stein. Menzel. v. Schöffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

Die Kundigung der in der sechsten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 20. d. M. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 49,100 Rthlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen und 12,000 Rthlr. Neumärkische Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage statt gefundenen sechsten Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkischen Schuldverschreibungen am 1. November d. J. und der Neumärkischen Schuldverschreibungen am 2. Januar k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staatspapiere, hier in Berlin, Laubenstraße Nr. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkischen vom 1. November d. J. und der Neumärkischen vom 2. Januar k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des § V. im Gesetz vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577) gemäß, dem Tilgungsfond zufallen; so müssen mit den Ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons, Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. November d. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den Letzteren die zu denselben gehörigen 5 Zins-Coupons, Ser. II. Nr. 4 bis 8, über die Zinsen vom 2. Januar k. J. bis 1. Juli 1847 abgeliefert werden, widrigfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem

besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben die Schuldverschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbeträgen verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, wie die Controle der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die nächste Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 27. Juni 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Nother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Mit Bezug auf vorstehende, bereits durch die Allgemeine Preußische Zeitung, die beiden Berliner Zeitungen und das Berliner Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 27. Juni c. wird das darin erwähnte Verzeichniß der in der sechsten Verloosung gezogenen Kurmärkischen Schuldverschreibungen über 49,100 Rthlr. und Neumärkischen Schuldverschreibungen über 12,000 Rthlr. nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, dem gegenwärtigen Amtsblatt, Stück 30, als Beilage beigefügt werden. Auch kann dieses Verzeichniß später sowohl bei der hiesigen Amtsblatt-Rendantur (Rendanten Schneider) als in der Regierungs-Registratur bei dem Civil-Supernumerarius Prehn eingesehen werden.

Bei der Einlösung dieser Schuld-Obligationen bleibt es wie bei der früheren Verloosung den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher Schuld-Verschreibungen überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse abzugeben, von welcher sie dann an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Realisation zu befördern sind, wogegen die Controle der Staats-Papiere auch diesmal nur die ihr von den in Berlin wohnenden Inhabern präsentirten Obligationen auszahlen wird.

Demzufolge werden die Besitzer der ausgelosten Kur- und Neumärkischen Obligationen im Breslauer Regierungs-Bezirk, welche die Besorgung der Realisation ihrer gekündigten und resp. vom 1. November c. und 2. Januar f. J. ab nicht weiter verzinsbaren Kurmärkischen und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen durch die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen 6 Zins-Coupons, Ser. II. Nr. 3 bis 8, welche die Zinsen vom 1. November d. J. bis 1. November 1847 umfassen, und mit den letzteren die zu denselben gehörigen 5 Zins-Coupons, Ser. II. Nro. 4 bis 8, über die Zinsen vom 2. Januar f. J. bis 1. Juli 1847 mittels einer in duplo anzufertigenden deutlich ge- und unterschriebenen Nachweisung mit Angabe der Nummern, Buchstaben und Geldbeträge und einer Specification der Zins-Coupons an die genannte Kasse gegen Rückempfang einer Interims-Quittung zur weiteren Veranlassung bald möglichst zu übergeben oder portofrei zu übersenden.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse ist zu deren Annahme bis spätestens den 15. Oktober und 15. Dezember c. ermächtigt, und wird solche, so weit sich bei der diesseitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorschriftsmäßig weiter befördern und nach erfolgter Anweisung des Nennwerths für dessen Auszahlung zu seiner Zeit sorgen.

Zugleich werden alle Königlichen Kassen aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände der Deposita, besonders in den Kreis-, Communal- oder Institutien-Kassen genau nachzusehen, ob bei denselben verloste Kur- und Neumärksche Schuld-Verschreibungen vorkommen, und wenn dies der Fall sein sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen.

In der Regierungs-Haupt-Kasse wird ein Exemplar der Verloosungsliste ausgelegt werden, und fordern wir die betreffenden Behörden auf, diese Maßregel auch bei den übrigen öffentlichen Kassen zur Ausführung zu bringen.

Breslau, den 17. Juli 1844.

Pl.

Nr. 16. Betreffend die in den Apotheken zu haltenden Blutegel.

Durch des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Eichhorn Excellenz ist mittelst hohen Rescripts vom 3. d. M. angeordnet, daß in Zukunft die Apotheker nur gehalten sein sollen, eine Art von Blutegeln, deutsche oder ungarische, zu halten, diese aber wie bisher in drei verschiedenen Größen, von denen die kleineren 10 bis 15, die mittlern 16 bis 30 und die größten über 30 Gran schwer sein sollen.

Breslau, den 16. Juli 1844.

I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Nr. 8. Die Abänderung der Amtsblatt-Vergütung vom 4. März 1839 über die Verpflichtung der Gerichte zu amtlichen Mittheilungen an die Verwaltungs-Behörden Beihuss Feststellung der zu entrichtenden Laudemien betreffend.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben zur Beseitigung mehrfacher bei Ausführung der Amtsblatt-Vergütung vom 4. März 1839, betreffend die Verpflichtung der Gerichte zu amtlichen Mittheilungen an die Verwaltungs-Behörden, Beihuss Feststellung der zu entrichtenden Laudemien entstandenen Inconvenienzen, im Einverständnisse mit Sr. Excellenz dem Herrn Geheimen Staats-Minister Grafen zu Stolberg-Wernigerode, mittelst Rescript vom 1. Juni d. J. eine Beschränkung der gedachten Vergütung in der Art angeordnet, daß von jetzt ab die Erforderung und Ertheilung

- a) aller Rechtsgutachten,
- b) der Informationen in den, dem Anhang § 36, zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht unterliegenden Fällen,
- c) der doppelten Abschriften, und

d) der Bescheinigung über die Frage, ob nach Lage der Akten das Laudemium gefordert werden darf wegfällt.

Im Uebrigen sind die in der angeführten Verordnung enthaltenen Anweisungen nach wie vor zu befolgen.

Dies wird den sämtlichen Untergerichten des Departements zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 4. Juli 1844.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern ist außer dem Brück-, dem Frankfurter- und dem grünen Thore nunmehr auch das böhmische Thor zu Glaz mit einer Thor-Expedition besetzt und für den Verkehr mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen eröffnet worden.

Der § 1 des Nachtrags vom 11. November 1839 zum Spezial-Regulativ für Glaz,
(Breslauer Amtsblatt, Jahrgang 1839 Stück 47.)

wonach das böhmische Thor für jenen Verkehr geschlossen war, tritt demzufolge in dieser Beziehung außer Kraft.

Breslau, den 16. Juli 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung desselben
der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Patentirungen.

Dem Maschinenmeister Andreas Pipo zu Sudenburg-Magdeburg ist unterm 10. Juli 1844 ein Patent

auf eine Mühleneisen-Büchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Kaufleuten E. Zippel und Comp. in Breslau ist unterm 12. Juli 1844 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen der Ofenröhren,
auf sechs Jahre, von jenem Zeitpunkte an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

C h r o n i k.

Bestätigt:

Der Candidat des Predigtamts Knorr als zweiter Pastor an der evangelischen Kirche in Guhrau.

Der bisherige Organist Rosentreutscher zu Festenberg als evangelischer Schullehrer und Organist in Nieder-Luzine, Trebnitschen Kreises.

Der evangelische Schullehrer Heinrich zu Rudelsdorf, Wartenbergschen Kreises.

B e r m ä c h t n i s s e.

Der in Freiburg verstorbene Kaufmann C. G. Meyer:

der evangelischen Kirche daselbst	1000 Rthlr.,
der evangelischen Schule daselbst, Behuß Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln	500 —

Die zu Glaz verstorbene verwitwete Kaufmann Grolms geborene Heider:

der dortigen bürgerlichen Hospital-Kasse	400 —
--	-------

Die zu Polnisch-Wartenberg verstorbene verwitwete Rittmeister von Starzinsky geborene Wippich:

der Armen-Kasse in Wartenberg	400 Rthlr.,
der evangelischen Schule daselbst	200 —
der evangelischen Kirche zwei silberne Leuchter; zur Instandsetzung des alten Friedhofs daselbst	200 —
dem barmherzigen Brüder-Convent in Breslau	100 —
den Elisabethinerinnen in Breslau	100 —
dem Verein für Blinden-Unterricht	100 —
der Taubstummen-Anstalt	100 —

P o c k e n - A u s b r ü c h e.

In Walddorf, Alt-Walddorf, Roms und Rückers, Glazer Kreises; — in Polnisch-Peterwitz, Breslauschen Kreises.

Öffentlicher Anzeiger № 30.

Beklage des Breslauer Regierungs-Amts-Blattes
vom 24. Juli 1844.

Rendantur des Amtsblattes und Redaction des Anzeigers, Salz-Gasse Nr. 1.

S t e c h r i f t e .

(1058) Die verehel. Kaulfuß, Caroline Ernestine Henriette geborene Weber von hier, welche wegen Betriebs der Hurenwirthschaft zu sechsmonatlicher, und wegen Kuppelei zu viermonatlicher Buchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, hat sich der Strafvollstreckung durch die Flucht entzogen. Alle Militair- und Civilbehörden werden deshalb ersucht, auf die Kaulfuß gefälligst vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften, und an uns abliefern zu lassen.

Brieg, den 17. Juli 1844.

Königliches Landes-Inquisitoriat.

Signalement: Vor- u. Zuname, Karoline Ernestine Henriette Kaulfuß; Geburts-Ort Breslau; Aufenthalts-Ort, Brieg; Religion, evangelisch; Alter, 30 Jahre; Größe, 5 Fuß 5 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, rund; Augenbrauen, schwarz; Augen, dunkelgrau; Nase, spitz; Mund, gewöhnlich; Zahne, gut; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, kräftig; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen sind nicht bekannt, sowie auch ihre dermalige Kleidung nicht.

(1072) Der unten bezeichnete Dienstknecht Carl Gottlieb Strohwald aus Ostrowine, wegen zweiten gewaltsamem Diebstahls in Untersuchung, ist seinen Transporteurs auf dem Transport in das Buchthaus in Tauer am 15. d. Ms. bei Groß-Mochbern entsprungen. Sämtliche Behörden werden ersucht, den Strohwald im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern. Dels, den 19. Juli 1844.

Herzogliches Criminal-Gericht.

Signalement: Vor- und Zuname, Carl Gottlieb Strohwald; Geburts- und Aufenthalts-Ort, Ostrowine, Kreis Dels; Religion, evangelisch; Alter, 29 Jahre; Größe, 5 Fuß; Haare, blond; Stirn, halbfrei; Augenbrauen, blond; Augen, blau; Nase u. Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Zahne, unvollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittel; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: blautuchne Mütze mit Schild, blautuchne Jacke, dergleichen Weste, ein Paar Leinwandhosen, zwei Hemden, ein roth- u. blaugestreiftes Halstuch, ein Paar blauwollene Strümpfe, ein Paar Schuhe.

(1075) Der wegen Diebstahls hier verhaftete Einlieger Johann Schwarz aus Sorge, Namslauer Kreises, ist in der Nacht vom 15. zum 16. d. Ms. aus hiesigem Gefängnisse ent-

wichen. Indem wir dessen Signalement beifügen, ersuchen wir alle Behörden, auf den Johann Schwarz Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern. Karlsruhe D.-S., den 17. Juli 1844.

Herzoglich Eugen von Württembergsches Justiz-Amt.

Signalement: Vor- und Zuname, Johann Schwarz; Geburtsort, Gohle; Aufenthaltsort, Neusorge; Religion, evangelisch; Alter, 37 Jahre; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, braun; Stirn, hoch; Augenbrauen, braun; Augen, blau; Nase, spitz; Mund, klein; Bart, braun; Zahne, gut; Kinn und Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittel; Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine. Unterschrift des Transportaten: unkundig. Bekleidung: graue Zeugjacke, rohleinene Hosen, blautuchene Weste, gestreiftes Halstuch, blaue Tuchmütze, ein Hemde.

(1076) (Ausgehobener Steckbrief.) Die durch den Steckbrief vom 3. d. Mts. in Nr. 28 des öffentlichen Anzeigers des Amtsblattis vom 10. d. Mts., Seite 487, verfolgten Corrigenden Simon Danisch, Johann Przibilla und Franz Haase alias Bayonc sind bereits wieder ergriffen worden, weshalb oben bezeichneter Steckbrief hiermit aufgehoben wird.

Bei der Aufgreifung dieser 3 Verbrecher sind bei denselben nachstehende gestohlene Sachen, als:
1) ein Paar graue Sommerhosen, 2) eine blautuchene Jacke, 3) eine grünzeugene Weste, 4) eine blautuchene Mütze, 5) ein kleines Mädchen-Hemde, 6) ein duntseidenes Band, 7) ein dergleichen schwarzes Band, 8) zwei Fässer mit Brantwein, gezeichnet Nit schke und Comp., Breslau, u. einem Dreiecke, worin sich ein s mit einem Striche überhalb befindet, 335, einfache Karbe, Ring Nr. 27, 9) zwei Säcke ohne Namen (in dem einen befanden sich mehrere Stücke geräuchertes Schweinefleisch) und 10) ein blecherner Leuchter gefunden worden, deren Eigenthümer bis jetzt noch nicht ermittelt sind, und die daher aufgesondert werden, sich mit ihren Ansprüchen bei der Direktion des Corrections-Hauses in Schweidnitz zu melden. Breslau, den 15. Juli 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(1043) (Gefundener Leichnam.) Am 9. Mai c. ist in dem Garten des hiesigen Hausbesitzer Gottilieb Nittner in einer hohlen Weide der Leichnam eines unbekannten neugeborenen, nach dem ärztlichen Gutachten nicht völlig reifen Kindes weiblichen Geschlechts gefunden worden. Derselbe war um den mit weichen wollichten Haaren bedeckten Kopf mit einem alten Lumpen umhüllt, 19 Zoll lang und bereits sehr stark in Verwesung übergegangen.

Alle Diejenigen, welche über die Angehörigen und insbesondere die Mutter dieses Kindes und eventhalter die Todesart desselben Auskunft geben können, werden aufgesondert, sich dieshalb zu ihrer Vernehmung in dem hiesigen Gerichtslokale zu melden, oder schriftliche Anzeige zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht. Langenbielau, den 19. Juni 1844.

Gräflich v. Sandreczky'sches Patrimonial-Gericht.

(1079) (Bekanntmachung.) In einer, bei uns schwebenden Untersuchung-Sache sind:

1) ein roth-, schwarz- u. weißgemustertes kattunnenes, 2) ein weißleinenes, 3) ein weißgrundiges, roth-, braun- u. gelbkarriertes, roth-weißgerändertes seidenes, und 4) ein braun- und blaugegittertes Taschentuch, als höchst wahrscheinlich bei dem letzten Fackelzuge entwendet, in Beschlag genommen worden. Die unbekannten Eigenthümer werden daher aufgesondert, sich bis zum 29. Juli c. 10 Uhr, und spätestens in diesem Termine selbst, im Verhör-Zimmer